II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES
vom 6. Juni 1972
zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie

(72/221/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag obliegenden Aufgaben aktuelle und zwischenstaatlich vergleichbare statistische Unterlagen über die Struktur, die Bedeutung und die Entwicklung der Industrie und des Handwerks der Mitgliedstaaten.

Die Kommission sah sich bereits anläßlich der Vorbereitung des Industriezensus von 1963 veranlaßt, die Regierungen der Mitgliedstaaten darauf aufmerksam zu machen, daß die Entwicklung der Industriewirtschaft in einem gemeinsamen Markt Mindestanforderungen an die statistische Information stellt, während die in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Angaben unzureichend oder nicht hinreichend vergleichbar sind, um als brauchbare Unterlagen für ihre Arbeit dienen zu können.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat inzwischen bedeutende Integrationsfortschritte gemacht ; neue wirtschaftspolitische Schwerpunkte und Ausrichtungen erfordern Initiativen und Entscheidungen auf der Grundlage eines brauchbaren Zahlenmaterials, während das statistische Instrumentarium für den Bereich der Industrie und des produzierenden Gewerbes dieser ökonomischen Wirklichkeit noch immer nicht gerecht wird.

Diese Unzulänglichkeiten erlauben es nicht, an Hand der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Industriestatistiken Informationen zusammenzustellen, die eine brauchbare Grundlage für die Arbeit der Kommission, insbesondere auf den Gebieten der mittelfristigen Wirtschaftspolitik, der Industriepolitik und der Wettbewerbspolitik, bilden könnten.

Bei den Mitgliedstaaten müssen vergleichbare Informationen über die industrielle Tätigkeit eingeholt werden können ; es ist daher notwendig, Erhebungen durchzuführen, die in bezug auf ihren Inhalt, den erfaßten Bereich, die Begriffe und Definitionen, die Methoden, die Untergliederungen nach industriellen Tätigkeiten und nach der Größe der statistischen Einheiten, koordiniert sind und die Erstellung eines Komplexes zusammenhängender Daten ermöglichen, mit deren Hilfe die Lage und wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Industriezweige und deren Wachstumsmöglichkeiten oder Wachstumsschwierigkeiten analysiert werden können ; diese Daten sollen ferner den Bedarf an statistischen Angaben für die Berechnung des Beitrags der Industrie und des produzierenden Handwerks zum Sozialprodukt und für sonstige Arbeiten auf dem Gebiet der statistisch-volkswirtschaftlichen Synthese decken —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen in technischer Zusammenarbeit mit der Kommission alle geeigneten Maßnahmen für die Einholung von statistischen Jahresdaten zur Erstellung zusammenhängender Statistiken über die Struktur und die Produktionstätigkeit der Industrie in den Mitgliedstaaten. Diese Daten werden spätestens im Jahre 1974 erstmalig über das Vorjahr erhoben.

Artikel 2

Die Erhebungen erstrecken sich auf alle Unternehmen der Industrie und gegebenenfalls des produzierenden Handwerks, die 20 und mehr Beschäftigte haben und deren Haupttätigkeit in eine der Gruppen der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) fällt, welche die Industrie einschließlich der Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Baugewerbes (NACE 1 bis 5) bezeichnen.

Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten werden in Zeitabständen von nicht länger als fünf Jahren in die Erhebungen einbezogen. Die Jahre, für welche die periodische Erweiterung des Erhebungskreises stattfinden soll, werden von der Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegt.

Bei den Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten können die Erhebungen im Stichprobenverfahren durchgeführt werden.

Artikel 3

Statistische Einheiten sind das Unternehmen und die fachliche Einheit sowie für die Zwecke der Regionalstatistik die örtliche Einheit. Die statistischen Einheiten sind im Teil I der NACE definiert.

Artikel 4

Durch die Erhebungen werden die im Anhang aufgeführten Tatbestände erfaßt. Während des ersten, spätestens im Jahre 1974 beginnenden Zeitabschnitts bleibt die Aufnahme der zwischen Klammern angeführten Tatbestände in das Erhebungsprogramm fakultativ. Ab der Erhebung 1977 über das Jahr 1976 holen die Mitgliedstaaten Daten über sämtliche im Anhang aufgeführten Tatbestände ein.

Die Angaben, die für Unternehmen mit 20 bis 99 Beschäftigten einzuholen sind, beziehen sich jedoch nur auf die Tatbestände betreffend die Anzahl der Beschäftigten, den Umsatz, die gezahlten Bruttolöhne und -gehälter sowie die Käufe von Rohstoffen, Zwischenerzeugnissen und industriellen Dienstleistungen.

Für die periodischen Erhebungen in den Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten unterbreitet die Kommission vor Ende 1975 Vorschläge über die einzuholenden Angaben.

Für die drei nachstehend genannten Tatbestände sind ab der ersten Erhebung Angaben nach örtlichen Einheiten (Betrieben) einzuholen :

— Anzahl der Beschäftigten, insgesamt, jedoch ohne Heimarbeiter ;

— gezahlte Bruttolöhne und -gehälter, einschließlich der an die auf der Lohnliste stehenden Heimarbeiter gezahlten Entgelte ;

— Anlageinvestitionen, insgesamt.

Diese letztere Angabe ergänzt die gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 64/475/EWG vom 30. Juli 1964 [1] über die jährlich nach Unternehmen einzuholenden Investitionsdaten.

Artikel 5

Die Ergebnisse der Erhebungen werden der Kommission jährlich nach einem gemeinsamen Tabellenprogramm und in einer den dreistelligen Positionen der NACE entsprechenden Untergliederung nach industriellen Tätigkeiten unter Beachtung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung von Statistiken übermittelt.

Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel über die Untergliederung nach Tätigkeiten und die Einzelheiten der Darstellung der Ergebnisse einschließlich der Aufgliederungen nach der Größe der statistischen Einheiten sowie die Form, in welcher die Ergebnisse übermittelt werden müssen, werden von der Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegt.

Diejenigen Mitgliedstaaten, die für die Einholung und Aufbereitung der Angaben eine andere Wirtschaftszweigsystematik zugrunde legen als die NACE, treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um eine einwandfreie Umschlüsselung der Ergebnisse von der angewendeten Systematik auf Ergebnisse nach der Gemeinschaftssystematik zu gewährleisten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um die Erhebungs- und Aufbereitungszeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Ergebnisse dieser Erhebungen der Kommission so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 7

Die den Mitgliedstaaten durch die Erhebungen entstehenden Kosten bleiben zu Lasten der einzelstaatlichen Haushaltspläne.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

[1] ABl. Nr. 131 vom 13. 8. 1964, S. 2193/64.

ANHANG

Tatbestände für die Einholung von Angaben nach Unternehmen und Angaben nach fachlichen Einheiten (FE)

Kennziffer	Tatbestände	Fragen für	
		das Unternehmen	die FE
1	Zahl der Beschäftigten, insgesamt	x	—
1.1	Tätige Inhaber und mithelfende Familienangehörige	x	—
1.2	Lohn- und Gehaltsempfänger, insgesamt	x	x
1.21	Arbeiter, einschließlich gewerbliche Lehrlinge	x	x
1.21.1	darunter : Frauen	(x)	—
1.22	Angestellte, einschließlich kaufmännische und technische Lehrlinge	x	x
1.22.1	darunter : Frauen	(x)	—
2	Zahl der im Laufe des Jahres von den Arbeitern und gewerblichen Lehrlingen geleisteten Normalstunden und Überstunden	—	(x)
3	Personalausgaben, insgesamt	x	(x)
3.1	Gezahlte Bruttolöhne und -gehälter, außer den Löhnen für Heimarbeiter	x	(x)
3.2	Den auf der Lohnliste stehenden Heimarbeitern gezahlte Löhne	(x)	(x)
3.3	Obligatorische und freiwillige Sozialleistungen des Arbeitsgebers	x	(x)
3.31	darunter : Freiwillige Sozialleistungen und leistungen (Lohnarbeiten usw.)	(x)	(x)
4	Umsatz, insgesamt	x	—
4.1	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und Erlöse aus industriellen Dienstleistungen für Dritte (Lohnarbeiten usw.)	x	x
4.11	darunter : Erlöse aus industriellen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.	(x)	(x)
4.2	Umsatz in Handelsware	x	—
4.3	Umsatz aus nicht-industriellen Nebengeschäften	x	—
5	Interne Lieferungen von Zwischenerzeugnissen und interne industrielle Dienstleistungen : Wert der Lieferungen von Rohstoffen und Zwischenerzeugnissen, wie auch der industriellen Dienstleistungen, von einer FE an eine andere FE des Unternehmens	—	(x)
6	Interne Lieferungen von Sachanlagen : Wert der von einer FE erstellten (oder gebauten) und an eine andere FE des Unternehmens gelieferten Investitionsgüter	—	(x)
7	Lagerbestände an Fertigerzeugnissen aus eigener Produktion, an halbfertigen und in Fertigung befindlichen Erzeugnissen :		
7.1	— am Anfang des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	(x)
7.2	— am Ende des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	(x)
7.3	— Veränderung, plus oder minus	x	(x)

Kennziffer	Tatbestände	Fragen für das Unternehmen	Fragen für die FE
8	Lagerbestände an Handelsware :		
8.1	— am Anfang des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	—
8.2	— am Ende des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	—
8.3	— Veränderung, plus oder minus	x	—
9	Wert der vom *Unternehmen* mit seinem eigenen Personal und für Eigengebrauch erstellten Anlagegüter und der vom Unternehmen selbst durchgeführten Großreparaturen	x	—
10	Wert der von der *FE* mit ihrem eigenen Personal und für Eigengebrauch erstellten Anlagegüter und der von der FE selbst durchgeführten Großreparaturen	—	(x)
11	Käufe bzw. Bezüge von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Zwischenerzeugnissen, Energie und kleinen Werkzeugen, die nicht als Anlagegüter betrachtet werden :		
11.1	Käufe von fremdbezogenen Stoffen	x	x
11.2	Wert der Rohstoffe usw., die von anderen FE des Unternehmens bezogen wurden	—	(x)
12	Wert der vergebenen Lohnarbeiten :		
12.1	— von Dritten ausgeführte Lohnarbeiten	x	x
12.2	— von anderen FE des Unternehmens ausgeführte Lohnarbeiten	—	(x)
13	Aufwendungen für den Kauf von Handelsware	x	—
14	Lagerbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Zwischenerzeugnissen und Energie :		
14.1	— am Anfang des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	(x)
14.2	— am Ende des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	(x)
14.3	— Veränderung, plus oder minus	x	(x)
15	Wert der sonstigen nicht-industriellen Vorleistungen, insgesamt	x	—
15.1	Aufwendungen für gemietete Industriegebäude und Ausrüstungsgüter	x	(x)
15.11	darunter : Aufwendungen für gemietete Ausrüstungsgüter	(x)	—
15.2	Gezahlte Versicherungsprämien	x	—
15.3	Bankspesen	x	—
15.4	Aufwendungen für sonstige nicht-industrielle Vorleistungen	x	—
16	Indirekte Steuern, insgesamt	x	—
16.1	Mehrwertsteuer, sonstige Umsatzsteuern und Verbrauchsteuern	x	(x)
16.11	Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern	(x)	(x)
16.12	Verbrauchsteuern	(x)	(x)
16.2	Sonstige indirekte Steuern	x	—
17	Subventionen für die laufende Produktion	x	(x)